

An alle Landeshauptleute,
BMI, ASFiNAG und BMASGPK

BMIMI - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrwesen)
Typengenehmigung@bmimi.gv.at

Sonja Christine Müllner, BA
Sachbearbeiter:in

sonja.muellner@bmimi.gv.at
+43 1 71162 659254
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.685.381

Wien, 26. August 2026

Betreff: Obligatorische Sicherheitssoftware-Updates für Fahrtenschreiber; einheitliche Vorgangsweise

Die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission (Joint Research Centre – JRC) hat auf ihrer Website eine Seite betreffend obligatorische Sicherheitssoftware-Updates für Fahrtenschreiber eingerichtet. Die dort veröffentlichte Tabelle enthält jene Kontrollgeräte, bei denen zur Behebung von Sicherheitslücken ein Software-Update durchgeführt werden muss. Für jedes betroffene Modell werden insbesondere die anfälligen Softwareversionen, die neu zu installierende Softwareversion, das jeweilige Startdatum sowie die Frist für die Durchführung des Updates angeführt.

Gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 unterrichten die Typgenehmigungsbehörden die Europäische Kommission, wenn Maßnahmen zur Behebung von Sicherheitslücken in Fahrzeugeinheiten, Bewegungssensoren oder Fahrtenschreiberkarten erforderlich sind. Die von der JRC veröffentlichte Tabelle dient der Bekanntgabe der auf dieser Grundlage verpflichtend durchzuführenden Software-Updates.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise wird Folgendes klargestellt:

1.) Durchführung der Sicherheitssoftware-Updates

Bei den in der Tabelle der JRC angeführten Fahrtenschreibern ist die jeweils vorgesehene neue Softwareversion zu installieren.

Die Verpflichtung gilt ab dem für das jeweilige Modell angegebenen Startdatum. Das Software-Update ist spätestens bei der nächsten regelmäßigen Nachprüfung des Fahrtenschreibers oder bei dessen Erstinstallation durchzuführen.

2.) Heranziehung der JRC-Tabelle

Vor der Erstinstallation oder der Durchführung einer regelmäßigen Nachprüfung ist zu prüfen, ob für das betreffende Modell ein obligatorisches Sicherheitssoftware-Update vorgesehen ist. Hierfür ist die jeweils aktuelle Fassung der auf der Website der JRC veröffentlichten Tabelle „Mandatory security software updates“ heranzuziehen. Die Tabelle ist insbesondere hinsichtlich der betroffenen Modelle, der zu ersetzenden Softwareversionen, der zu installierenden neuen Softwareversionen, des Beginns der Verpflichtung und der jeweiligen Frist maßgeblich.

3.) Ordnungsgemäßes Funktionieren des Fahrtenschreibers

Gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 haben Verkehrsunternehmen und Fahrer für das einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Benutzung der Fahrtenschreiber und Fahrerkarten zu sorgen.

Wird ein verfügbares und nach Maßgabe der JRC-Tabelle bereits fälliges Sicherheitssoftware-Update nicht durchgeführt, kann dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls als Verstoß gegen die Verpflichtung zur Sicherstellung des einwandfreien Funktionierens des Fahrtenschreibers gewertet werden.

4.) Verwaltungsstrafrechtliche Beurteilung

Eine verwaltungsstrafrechtliche Ahndung allein wegen des Fehlens eines Sicherheitssoftware-Updates kommt nicht in Betracht, solange der für das betreffende Modell in der JRC-Tabelle angeführte maßgebliche Aktualisierungszeitpunkt beziehungsweise die vorgesehene Frist noch nicht eingetreten oder abgelaufen ist.

5.) DSRC-Module

Software-Updates für DSRC-Module fallen nicht in den Anwendungsbereich der gegenständlichen Verpflichtung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen im Rahmen einer künftigen Anpassung der technischen Spezifikationen für Fahrtenschreiber ausdrücklich geregelt werden sollen.

6.) Umsetzungsfrist

Die zur Umsetzung dieses Erlasses erforderlichen organisatorischen Maßnahmen sind bis spätestens 21. September 2026 zu treffen.

Die Landeshauptleute werden ersucht, die gemäß § 24 Abs. 5 KFG 1967 Ermächtigten über den Inhalt dieses Erlasses zu informieren.

Für den Bundesminister:

DI Dr. Friedrich Forsthuber